

Sicherheits- und Umweltrichtlinien für Fremdfirmen, Besucherinnen und Besucher

Verpflichtungen & Unternehmenspolitik

Nachfolgende Sicherheits- und Umweltrichtlinien sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Für die Besuchergruppen ist an dieser Stelle schon auf die Aufsichtspflicht hinzuweisen, diese liegt in der alleinigen Verantwortung der Besucherinnen und Besucher! Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten. Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Beschäftigte zu überwachen und sicherzustellen. Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Der Einsatz soll möglichst innerhalb der Kernarbeitszeit (Mo-Do 7:00-16:00, Fr 7:00-12:00 Uhr) erfolgen.

Unternehmenspolitik - Umwelt und Qualität- des Abwasserbetriebes TEO AÖR

Der Abwasserbetrieb übernimmt als technischer Dienstleister für die Kommunen die Abwasserbeseitigungspflichten. Gemeinsam für Umwelt- und Gewässerschutz. Genauere

Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite.



Alarmregelungen, Verhalten im Brandfall, Unfälle und anderen Gefahren

 112	Notruf absetzen bei Feuer oder Unfall über die 112 Die Abwasserbetrieb TEO AöR wird über den Notruf informiert: Teamleiter oder Stellvertreter Telgte & Ostbevern: 02504 / 93035-50 Bereitschaft Telgte und Ostbevern: 0172 / 9409 133 Teamleiter oder Stellvertreter Everswinkel & Beelen: 02504 / 93035-65 Bereitschaft Everswinkel und Beelen: 0173 / 7127 006
	Im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstgelegenen Rettungswege und Notausgänge verlassen werden. Hierbei sind Personen in der "Nachbarschaft" zu warnen und verletzten oder beeinträchtigten Personen zu helfen.
	Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze an den dafür ausgewiesenen Flächen an den Betriebsstätten auf.
	Weisungsbefugnis Den Weisungen der Rettungskräfte, der Ersthelfenden und den Brandschutzbeauftragten ist Folge zu leisten!
	Sauberkeit Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen!
	Störungen und Notfälle (Sicherheits- und Umweltrelevante) Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten sind dem Teamleiter unverzüglich zu melden. Werden Feuerlöscher- oder Erste-Hilfe-Materialien benutzt, ist der Teamleiter ebenfalls unverzüglich zu informieren. Bei umweltrelevanten Vorfällen ist eine sofortige Meldung an die Ansprechperson vor Ort zu machen.

Untersagungen

	Genuss- und Rauschmittel Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Betriebsstätten, Büros und den Freigeländen einschließlich Fahrzeugen strengstens verboten. Das Rauchen ist nur in speziell eingerichteten Raucherecken gestattet. (Diese beim Anlagenverantwortlichen erfragen!)
---	--

	Essen und Trinken In allen Kläranlagenteilen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekommen hierfür Räumlichkeiten durch den Auftragnehmer gestellt.
	Handyverbot Alle Objekte, die nicht Ex-Geschütz sind (Handy, Smartwatch, Laptop, etc.), sind in den dafür angebrachten Ablageboxen aufzubewahren. Alle Ex-Zonen sind entsprechend gekennzeichnet.
	Geheimhaltung Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter / Besucherinnen & Besucher verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren (Verschwiegenheitspflicht).
	Zutrittsbeschränkung / Aufsichtspflicht Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen, nicht eigenmächtig betreten werden. Achten Sie auf die angegebenen Konkretisierungen. Die Aufsichtspflicht liegt mit der 100%iger Wirksamkeit bei der Besuchergruppe.
	Arbeiten in Ex Bereichen Alle Arbeiten in den gekennzeichneten EX-Bereichen müssen mit dem jeweiligen Anlagenverantwortlichen vor Antritt abgestimmt werden. Hier werden die entsprechenden Maßnahmen individuell festgelegt.
	Sicherheitsvorkehrungen Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behälter und Gegenstände. Den Anordnungen der TEO-Beschäftigten ist unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben bzw. die sofortige Beendigung des Besuches. Schalthandlungen sind verboten; Ausnahme: Not-Aus Taster im Ernstfall.

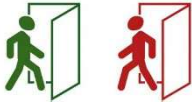
Unfallverhütung

	Vorschriften Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten. Achtung, Ertrinkungsgefahr. Auf Türen im Gelände achten, besondere Gefahren bestehen im Bereich des Belebungsbeckens (Wasser-Luft-Gemisch). Auf selbstständig anlaufende Maschinen und Anlagen achten (z.B. Tore, Räumler, Pumpen, Gebläse).
---	--

	Die Arbeitsbereiche sind durch die Fremdfirma täglich so zu sichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr für sich selbst, Beschäftigte der TEO oder dritte besteht.
	Ausrüstungsbeschaffenheit Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- / Betriebsmittel müssen den Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.
	Persönliche Schutzausrüstungen Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.
	Brand- und Explosionsschutz Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

	Gefahrstoffe Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Anlagenverantwortlichen vorher anzuzeigen (Sicherheitsdatenblatt). Die Unterweisung seiner Beschäftigten in dem Umgang oder Lagerung mit Gefahrstoffen muss vor Arbeitsbeginn erfolgen. Die Mengen an eingesetzten Chemikalien und Gefahrstoffen sind so klein wie möglich zu halten. Restmengen müssen vorschriftsgemäß selbst entsorgt werden.
---	--

Anmeldung und Unterweisung

	Anmelden / Abmelden Beim Eintritt ins Kläranlagengelände ist eine Anmeldung erforderlich. Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht beim Verlassen des Geländes. Der vorgesehene Einsatz von Subunternehmen ist durch die Fremdfirma anzumelden.
	Verkehrsregelung Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.
	Unterweisung Eine Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgt durch den Auftragsverantwortlichen. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Beschäftigten verantwortlich. Diese Unterweisung ist dem Abwasserbetrieb TEO vor Beginn der Arbeiten zuzusenden. Ebenfalls sind die Unterweisungen für Unterweisungspflichtige Arbeiten mit Maschinen nachzuweisen und dem Abwasserbetrieb TEO vorzulegen.

	Zertifikat / Schulung / Befugnisse Bei Einstieg in Schächten ist vorab ein Freigabeschein auszustellen und zu überprüfen, ob eine Befugnis zum Freimessen und Einstieg in Schächten besteht. Bei Bedienen von Arbeitsgeräten muss vorab geprüft werden, ob diese ein entsprechendes Zertifikat / Schulung und Führerschein besitzen.
---	--

Umweltrelevante Verhaltenspflichten

	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Bei Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind Leckagen auszuschließen. Die Lagerung darf nur auf dichten, ausgewiesenen Flächen mit Auffangwannen etc. erfolgen. Sicherheitsdatenblätter zu den verwendeten Stoffen müssen verfügbar sein. Sollte es dennoch zu Leckagen kommen, so ist der Ansprechpartner vor Ort unmittelbar zu informieren.
	Abfallentsorgung Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Diese Entsorgung ist vorher mit den Auftragsverantwortlichen abzustimmen. Eine Fremdentsorgung von Abfällen ist auf dem Firmengelände grundsätzlich untersagt.
	Energie- und Ressourcenschonung Der Verbrauch von unnötiger Energie und Wasser ist zu vermeiden. Anlagen und Geräte sind nur bei Bedarf zu betreiben.
	Gewässer- und Bodenschutz vor Ort Das Einleiten von Stoffen in Böden, Becken, Gewässer und Kanalisationen an den Betriebsstätten ist verboten. Abwasser darf nicht verändert oder verunreinigt werden. Bei notwendigen Arbeiten muss sichergestellt werden, dass keine Fremdstoffe ins System gelangen! Bodenverunreinigungen durch Maschinen / Geräte, unkontrollierte Grabungen und Beschädigungen von Oberflächendichtungen sind untersagt.
	Lärm- und Emissionsvermeidung Maschinenlaufzeiten sind so gering wie möglich zu halten, um Abgase zu reduzieren. Staubentwicklung, Geruchsbelastung und unnötiger Lärm sind zu vermeiden.